



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Doris Fürstin v. Sayn-Wittgenstein (fraktionslos)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Lockdown für Ungeimpfte

Kürzlich äußerte Kanzleramtsminister Helge Braun: „Solange die Impfungen gut wirken, kommt ein Lockdown zu Lasten derer, die vollständig geimpft sind, nicht in Frage.“ Weiter: „Denjenigen, die geimpft sind, kann man dann auch die Normalität ermöglichen.“ (Vgl. <https://www.mdr.de/nachrichten/podcast/interview/braun-lockdown-herbst-corona-audio-100.html>)

Vorbemerkung der Landesregierung:

1. Ist die Landesregierung der Auffassung, daß die Corona-Impfungen gut wirken?
 - 1.1. Falls ja: Auf welche Studien / Statistiken stützt sie ihre Bewertung?

Antwort:

Nach derzeitigem Kenntnisstand bieten die COVID-19-mRNA-Impfstoffe Comirnaty (BioNTech/Pfizer) und Spikevax (Moderna) bei vollständig geimpften Personen eine hohe Wirksamkeit von etwa 95% gegen eine COVID-19-Erkrankung. Das bedeutet, dass die Wahrscheinlichkeit, an COVID-19 zu erkranken, bei den vollständig gegen COVID-

19 geimpften Personen um etwa 95% geringer ist als bei den nicht geimpften Personen. Die Wirksamkeit der mRNA-Impfstoffe in Bezug auf die Verhinderung einer schweren COVID-19-Erkrankung (z.B. einer Behandlung im Krankenhaus) liegt bei 85%. Für eine vollständige Impfserie muss der Impfstoff zweimal verabreicht werden; der Impfschutz baut sich bis ca. 14 Tage nach der zweiten Impfung auf. Wie lange der Impfschutz anhält, ist derzeit noch nicht bekannt. Für den Vektor-basierten Impfstoff Vaxzervia von AstraZeneca unter Einhaltung des empfohlenen Abstands von 12 Wochen zwischen beiden Impfungen liegt die Wirksamkeit gegen eine COVID-19-Erkrankung von bis zu 80% in allen Altersgruppen. Die Wirksamkeit zur Verhinderung einer Hospitalisierung liegt bei etwa 95%.

Dies zeigen die Daten aus den Zulassungsstudien sowie aus Beobachtungsstudien verschiedener Länder wie z. B. Großbritannien. Die Ergebnisse der Zulassungsstudien zur Wirksamkeit der COVID-19-Impfstoffe wurden von der Ständigen Impfkommission dargestellt, siehe Tab. 4 und 5: *Beschluss der STIKO zur 4. Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung und die dazugehörige wissenschaftliche Begründung (Epid. Bull. 16/21)*.

Die bisher verfügbaren Daten sprechen für einen hohen Schutz nach vollständiger Impfserie auch gegen die derzeit dominierende Delta-Variante. Für die zugrundeliegenden Studien verweisen wir insbesondere auf Seite 20 und 21 des *Beschlusses der STIKO zur 8. Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung und die dazugehörige wissenschaftliche Begründung (Epid. Bull. 27/21)*.

Falls nein: Warum nicht?

Antwort: -

2. Ist in Schleswig-Holstein im Rahmen der Corona-Schutzmaßnahmen zukünftig eine Andersbehandlung von Nicht-Geimpften geplant?
 - 2.1 Falls ja: Mit welchen wissenschaftlichen Erkenntnissen wird diese Ungleichbehandlung gerechtfertigt?

Antwort:

Laut Robert Koch-Institut ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand das Risiko einer Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Personen, die vollständig geimpft wurden, spätestens zum Zeitpunkt ab dem 15. Tag nach Gabe der zweiten Impfdosis deutlich geringer sei als bei Vorliegen eines negativen Antigen-Schnelltests bei symptomlosen infi-

zierten Personen. Die Situation stellt sich für genesene Personen für einen Zeitraum von sechs Monaten nach einer überstandenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vergleichbar dar.

Nach wissenschaftlichen Erkenntnis ist damit hinreichend belegt, dass geimpfte Personen und genesene Personen auch für andere nicht (mehr) ansteckend sind oder das Restrisiko einer Weiterübertragung ganz erheblich, auf ein auch in anderen Zusammenhängen toleriertes Maß gemindert ist.

Daher werden gemäß der *Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV)* des Bundes für geimpfte Personen und genesene Personen nicht mehr gerechtfertigte Grundrechtseingriffe aufgehoben und Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen vorgesehen. Geimpfte Personen und genesene Personen werden mit getesteten Personen gleichgestellt.

Dies spiegelt sich auch im Erlass *Allgemeinverfügungen über die Anordnung zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) oder der Einstufung als enge Kontaktperson in einer geeigneten Häuslichkeit* des Landes Schleswig-Holstein wider, der für geimpfte und genesene Personen nach Maßgabe der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung Ausnahmen von Quarantänepflichten vorsieht.